

D. Großmann: Das Gutachten der Minorität der geehrten Deputation flößt mir allerdings die höchste Hochachtung ein, und dem Herzen nach muß ich ihm beistimmen; allein dem Grunde der Majorität, dem Dasein einer solchen Volksmeinung muß ich allerdings auch beistimmen. Ich weiß, daß nicht nur bei Selbstmördern Bahre und Leichentuch von den Gemeinden versagt worden sind, sondern daß sich auch Niemand finden wollte, den Selbstmörder zu begraben. Bei der Hinrichtung ist diese Volksmeinung noch in viel höherm Grade vorhanden. Es macht der französischen Gesetzgebung Ehre, wenn der Code pénal eine Bestimmung enthält im Sinne des Gutachtens der Minorität; allein es kann eben so gut jene Bestimmung als Ausdruck des Französischen Indifferentismus angesehen werden. Insofern müssen wir uns allerdings freuen, daß unser Volk eine andere Meinung hat. Vielleicht ließen sich aber beide Meinungen mit einander vereinigen, wenn man die alte gesetzliche Bestimmung, welche bis jetzt fast ohne alle Ausnahme bei Beerdigungen der Selbstmörder galt, und wogegen sich kein Widerspruch erhoben hat, annehmen würde, daß die Hingerichteten auf dem Kirchhof zwar, aber an einem abgesonderten Ort begraben würden. Ich glaube, es muß um der Lebenden willen ein Unterschied gemacht werden bei der Beerdigung auch in Hinsicht der Todesart; denn eine solche Bestimmung enthält zugleich den Ausdruck der Würdigung des Lebens des Verstorbenen, und ich halte es sehr bedenklich, wenn das Gesetz in eine Sitte eingreifen wollte, die um ihres Grundes willen doch wenigstens von einer Seite sehr ehrenwerth erscheint.

Secr. v. Zedtwitz: Ich gehöre der Majorität der Deputation an und gestehe, daß alle die Gründe, welche für das Gutachten der Minorität aufgestellt worden sind, mich nicht befriedigen können. Möchten wir doch überhaupt noch, wie die alten Ägyptier, Todtengerichte halten, d. h. Urtheile über das Leben der Verstorbenen fällen, und diesen Sinn in dem Volke recht lebendig werden lassen, damit von ihm jederzeit ausgesprochen würde, der Verstorbene war würdig oder unwürdig. Was jetzt hin und wieder als Volksvorurtheil bezeichnet wird, scheint mir ein sehr achtungswerthes Urtheil des Volkes zu sein. Hat man einen Menschen nicht als Christen erkennen können, wie kann man das achten, was er zurückläßt? Das kann uns in der That nur wenig interessiren, es ist nichts Christliches da, denn es trug diesen Körper ein Unchrist. Ein Irrthum, ein Vorurtheil kann in der That ein solcher Ausspruch nicht genannt werden, wie dies auch schon von einem der geehrten Sprecher vor mir gezeigt worden ist. Aber gewiß in recht große Verlegenheit würde man die Regierung setzen, wenn der von der Minorität der geehrten Deputation ausgesprochene Wille ausgeführt werden sollte, so lange im Volke noch eine andere Meinung hierüber herrschend ist. In dem Deputations-Bericht der II. Kammer ist doch noch gesagt worden: es soll der Körper des Hingerichteten an eine anatomische Anstalt abgeliefert und nur, wenn dieses nicht thunlich sei, an einen abgesonderten Ort des Todtenackers begraben werden. Das scheint mir wenigstens vermittelnd und insofern also noch zu-

lässig zu sein. Auch ich kenne an mehreren Orten die getroffene Einrichtung, daß man einen Theil des Plazes, der den eigentlichen Gottesacker ausmacht, für die Selbstmörder bestimmt hat; auf diesen wohnet dann Niemand, dahin wird dann Niemand begraben, und dahin könnten allenfalls noch die Hingerichteten gebracht werden. Aber in Mitte der übrigen Todten sie zu bringen würde kaum möglich sein, wir würden Etwas beschließen, was die Regierung nicht ausführen könnte, oder doch nur mit vielem Widerspruche und gewiß nur unter mancherlei Excessen. Dagegen muß ich wohl gestehen, daß es mir recht wünschenswerth erscheint, wenn die anatomischen Anstalten, was man ohnehin nicht zur Entehrung der Abzuliefernden rechnen kann, die Hülfsmittel zu ihrer Wissenschaft behalten, welche sie seither hatten. Selbstmörder und Hingerichtete wurden von jeher an sie abgeliefert, und dennoch habe ich vielfache Klagen der Akademie und der Universität gehört, und sie sind auch an die Behörde selbst gebracht worden, daß es ihnen an diesem so nothwendigen Lehrmittel fehle. Warum wollen wir ihnen nun so das letzte noch nehmen, was überdies gerade mit der Volksansicht vereinbar ist? Ich müßte also schlechterdings bei dem stehen bleiben, was die Majorität der geehrten Deputation behauptet.

Referent Prinz Johann: Ich weiß nicht, ob am Schlusse der Debatte mir noch das Wort zusteht, weil ich zur Minorität der Deputation gehöre.

D. v. Ammon: Ich will nur kürzlich mir Einiges anzuführen erlauben. Es scheint mir die Ansicht des geehrten Redners, der zuletzt gesprochen hat, mit der Majorität der Deputation in absolutem Widerspruche zu stehen. Es scheint sich um die Modalität zu handeln, wie die Hingerichteten zu begraben seien; darüber hat die Minorität der geehrten Deputation Nichts bestimmt, und meine Absicht geht nicht dahin, daß die Leichname der Missethäter einen ehrenvollen Platz unter den andern zu Beerdigenden erhalten sollen, im Gegentheil würde ich dafür stimmen, daß diese Beerdigung an einem abgesonderten Orte geschehe. Aber der Meinung bin ich, daß von dem Moment, wo die Strafe vollstreckt ist, das Gericht kein Recht mehr hat, über den Leichnam zu verfügen. Ein alter Spruch, schon bei den Hebräern, ist: der Tod verfährt Alles. Wenn Jemand an den Galgen verurtheilt ist, so soll er hängen, bis er todt ist, der Leichnam wird an die Familie zurückgegeben. Was das commodum betrifft, daß der Leichnam an die anatomische Anstalt abgeliefert werde, so mag ich es dieser Anstalt sehr wohl gönnen; allein, daß dieses geschehen müsse, scheint mir unerweislich zu sein. Das Interesse der Wissenschaft kann nicht bestimmen zu dem Gesetze, daß diese Leichname sollen secirt werden; denn wenn das geschehen soll, so müßte auch der Wunsch der Aerzte erfüllt werden, daß man alle Gestorbenen secire, weil es von Interesse ist, der Krankheit auf die Spur zu kommen. Ich bin der Meinung, daß der Leichnam der Familie, sobald sie darum nachsucht, wiedergegeben werde, und in dem Friedhose allerdings eine besondere Stelle bestimmt werden möchte.